

## **Coronavirus: Wichtige Hinweise zur derzeitigen Lage**

Soweit Ihr Geschäftsbetrieb als selbstständiger Handelsvertreter von der derzeit herrschenden Pandemie betroffen ist, wollen wir Ihnen mit den nachfolgenden Hinweisen eine Hilfestellung für Ihre weiteren Entscheidungen geben; jedoch leider mit Blick darauf, dass die Rechtslage momentan noch unklar ist, insbesondere, was die Gewährung von Unterstützungsleistungen betrifft.

1. Soweit Sie mit Ihrer Vertriebstätigkeit als Handelsvertreter wegen einer eigenen Virus-Erkrankung ausfallen, kann im Grunde zunächst nur eigener Krankenversicherungsschutz weiterhelfen, ggfs. haben Sie eine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen und sind dadurch abgesichert.
2. Soweit Covid-19 das Aufrechterhalten Ihres eigenen Geschäftsbetriebs unmöglich macht, weil beispielsweise von Amts wegen für den eigenen Geschäftssitz Quarantäne hoheitlich angeordnet worden ist, so haben Sie als Selbstständiger u.U. Entschädigungsansprüche. **Selbstständige**, deren Betrieb während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang beantragen. Die Entschädigungszahlung beträgt ein Zwölftel des Arbeits Einkommens des letzten Jahres vor der Quarantäne.
3. **Handelsvertreter als Arbeitgeber** - Sie sollten als Arbeitgeber im Rahmen der Fürsorgepflicht ihre Mitarbeiter darüber informieren, wie hoch das Risiko einer Infektion ist und wie man sich vor dem Coronavirus schützen kann. Die aktuellen Risikobewertungen und weitere Informationen zu Schutzmaßnahmen finden Arbeitgeber auf der Informationsseite des Robert-Koch-Instituts. Die Grundsätze des Arbeitsschutzes haben weiter Gültigkeit. Der Arbeitgeber muss Maßnahmen treffen, damit sich Arbeitnehmer nicht am Arbeitsplatz anstecken. Der Arbeitgeber hat ein Weisungsrecht, wonach angeordnet werden kann, dass Mitarbeiter regelmäßig Hände waschen und ähnliche Vorsorgemaßnahmen ergreifen.

Wenn ein Mitarbeiter am Corona-Virus erkrankt ist oder der Verdacht besteht, muss das Gesundheitsamt eingeschaltet werden und es müssen umgehend Schutzmaßnahmen für die übrige Belegschaft ergriffen werden. Mitarbeiter welche Corona-Virus-Symptome (Husten, Schnupfen, Halskratzen ggf. Durchfall) aufweisen, sollten Arbeitgeber umgehend nach Hause schicken.

Mitarbeiter, die sich in Quarantäne befinden bekommen keine Lohnfortzahlung; vielmehr wird staatlicherseits den Betroffenen eine Entschädigung gezahlt. Diese muss der Arbeitgeber zwar zunächst auszahlen, also „vorstrecken“, bekommt sie aber vom zuständigen Gesundheitsamt erstattet, § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz. Für die ersten sechs Wochen wird die Entschädigungszahlung in Höhe des Verdienstausfalls gewährt, ab der siebten Woche wird sie in Höhe des Krankengeldes gezahlt. Das Krankengeld beträgt 70 Prozent des Bruttoverdienstes, aber nicht mehr als 90 Prozent des Nettogehalts.

Das Gesundheitsamt ist hoheitlich befugt nach § 29 und § 30 Infektionsschutzgesetz Menschen unter Quarantäne stellen. Wenn der Betroffene krank ist, gelten die ganz normalen Regeln für eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Diejenigen, die jedoch ohne Krankheit vorsorglich unter Quarantäne gestellt werden, haben einen Anspruch auf Verdienstausfall in Höhe ihres Nettoentgeltes. Diesen übernimmt aber, wie bereits gesagt, zunächst der Arbeitgeber; innerhalb von drei Monaten kann nach § 56 Infektionsschutzgesetz ein Antrag auf Erstattung der ausgezahlten Beträge gestellt werden.

4. **Unterstützung von Handelsvertretern** - Für den Fall, dass ein Handelsvertreter dringend finanzielle **Unterstützung** benötigt, da die Pandemie zu bedrohlichen finanziellen Engpässen führt, wurden Erleichterungen bei der Beantragung von Kurzarbeit in Aussicht gestellt sowie Liquiditätshilfen für besonders betroffene Unternehmen angekündigt. Der Verband der Deutschen Bürgschaftsbanken (VDB) hat mitgeteilt, dass seine Mitglieder notwendige Überbrückungskredite infolge der Corona-Krise in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung grundsätzlich besichern. Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden. Die jeweils zuständige Bürgschaftsbank können Sie unter [www.vdb-info.de](http://www.vdb-info.de) ermitteln.

Darüber hinaus bieten auch Banken der Länder kurzfristige Liquiditätshilfen wie Betriebsmittelkredite für Unternehmen vor Ort an. Die Programme sind sehr unterschiedlich. Eine Übersicht dazu gibt es auf dieser Seite des Bundeswirtschaftsministeriums.

5. Das **Bundesministerium für Wirtschaft** und Energie hat unter der Rufnummer 030 18615-1515 eine Hotline eingerichtet, unter der Experten von Montag bis Freitag zwischen 9 und 17 Uhr die Corona Virus-Fragen von Unternehmern beantworten, etwa zu Tourismus, Messen, Finanzierung oder Haftung. Auf einer speziell eingerichteten Website ([www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html)) erläutert das Ministerium zudem die eigenen bereits jetzt getroffenen Maßnahmen im Sinne der Wirtschaft.

Wir möchten Ihnen abschließend ans Herz legen, laufend die Verlautbarungen im Internet zu beachten, insbesondere die aktuellen Informationen der Bundes- und Landesministerien sowie des Robert-Koch-Institutes zur Ausbreitung des Coronavirus.

Stand der Informationen 16. März 2020